

Bundessozialgericht

2 RU 90/72

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. April 1973

Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: ,

Prozeßbevollmächtigte:

Das Bundessozialgericht hat ohne mündliche Verhandlung
am 22. Februar 1973
durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n ,
die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y und
die ehrenamtlichen Richter L e n z und Dr. F r o m e n
für Recht erkannt:

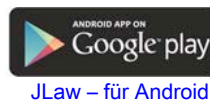
Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1972 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Beigeladene ist belgischer Staatsangehöriger. Er wurde während des 2. Weltkrieges zur Arbeitsleistung nach Deutschland verbracht und war von Februar 1943 an als Zahntechniker in einem zahntechnischen Laboratorium in Berlin-Schöneberg beschäftigt. Am 21. April 1945 wurden die Arbeiten im Laboratorium eingestellt, weil der Betriebsinhaber und mehrere Mitarbeiter wegen kriegsbedingter Verkehrsschwierigkeiten den Betrieb nicht mehr erreichen konnten. Am 26. April 1945 wurde der Beigeladene auf dem Weg von einem Schutzbunker, den er während eines Alarms aufgesucht hatte, zu seinem in der Nähe gelegenen Privatzimmer auf dem Nollendorfplatz von Granatsplittern getroffen. Dabei erlitt er Verletzungen am rechten Auge und an der linken Hand; das Auge mußte später entfernt werden. Der Beigeladene wurde zunächst bis zum 1. Mai 1945 in Berlin ärztlich betreut, hielt sich danach bis zum 20. Juni 1945 in seiner Berliner Privatwohnung auf und wurde anschließend nach der Rückkehr in seine Heimat - in einem Antwerpener Krankenhaus - bis zum 18. Juli 1945 stationär behandelt.

Wegen der Folgen des Unfalls erhält der Beigeladene von dem Kläger - Königreich Belgien - eine Rente nach belgischen Rechtsvorschriften.

Der Kläger beantragte im Jahre 1957 die Gewährung einer Entschädigung aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Beklagte lehnte dies durch den an den Beigeladenen gerichteten Bescheid vom 25. September 1967 ab, weil der Weg, auf dem der Beigeladene verletzt worden sei, mit der Tätigkeit im zahntechnischen Laboratorium nicht in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden habe.

Hiergegen richtet sich die Klage. Das Sozialgericht (SG) Köln hat - nach Beiladung des Verletzten - durch Urteil vom 21. Juli 1970 dem Antrag des Klägers und des Beigeladenen folgend die Beklagte verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall



- 3 -

anzuerkennen und dem Beigeladenen über seinen Entschädigungsanspruch einen neuen Bescheid zu erteilen. Das SG ist der Auffassung, der Aufenthalt des Beigeladenen in Berlin nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses sei wesentlich der von ihm beabsichtigten, wegen der Kriegsereignisse jedoch nicht durchführbaren Heimfahrt zu seiner Familienwohnung in Belgien zuzurechnen; in den Versicherungsschutz seien auch die Gefahren durch Kriegseinwirkungen einzubeziehen, denen der Beigeladene infolge seines Zwangsaufenthalts ausgesetzt gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 1. Februar 1972 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Beigeladene habe sich nicht auf einem mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg nach oder von der Arbeitsstätte i.S. von § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF befunden; Ausgangspunkt des Weges sei der Bunker gewesen, den er aus persönlichen Gründen zu seinem Schutz aufgesucht habe, Ziel des Weges seine Privatwohnung in Berlin; er habe in diesem Zeitpunkt auch nicht gewußt oder wissen können, ob und wann er nach Belgien habe zurückkehren können. Sein weiterer Aufenthalt in Berlin habe mit seiner Tätigkeit im Zahnlaboratorium zwar noch insofern im Zusammenhang gestanden, als er nach Beendigung der Arbeit, zu der er Ende 1942/Anfang 1943 veranlaßt worden sei, nicht sogleich nach Belgien habe zurückkehren können. Dies bedeute jedoch nicht, daß sein gesamter Aufenthalt in Berlin dem Betrieb zuzurechnen sei. Im Hinblick auf seine frühere betriebliche Tätigkeit sei der Beigeladene nach Beendigung seiner Tätigkeit nicht mehr in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt gewesen; er habe sich frei bewegen und frei über seine Zeit verfügen können. Das Aufsuchen des Bunkers und der Rückweg zu seinem Zimmer in Berlin seien somit wesentlich nur seinem persönlichen Bereich zuzurechnen. Ein Unfall, wie ihn der Beigeladene erlitten habe, hätte am 26. April 1945 auch jedem anderen - ausländischen oder deutschen - Arbeitnehmer, der bis zum 21. April 1945 in Berlin gearbeitet habe, zustoßen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger und der Beigeladene haben die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und wie folgt begründet: Das LSG sei von einer formalen Betrachtungsweise ausgegangen, die den Besonderheiten des Falles nicht gerecht werde. Der Beigeladene sei zur Arbeitsleistung in Deutschland nicht "veranlaßt", sondern zwangsverpflichtet worden. Diese Zwangsverpflichtung sei die ausschließliche, nicht hinwegzudenkende Ursache für den Aufenthalt des Beigeladenen in Berlin noch im Zeitpunkt des Unfalls gewesen. Dadurch allein sei er der Gefahr ausgesetzt gewesen, durch Kriegshandlungen geschädigt zu werden. Insofern sei seine Lage nicht mit derjenigen eines freiwilligen - deutschen oder ausländischen - Arbeitnehmers zu vergleichen.

Der Kläger und der Beigeladene beantragen sinngemäß,
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung des LSG
für zutreffend.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die hierfür erforderlichen Einverständniserklärungen der Beteiligten liegen vor (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist nicht begründet.

Die Befugnis des Königreichs Belgien, mit der Klage gegen den deutschen Versicherungsträger Unfallrentenansprüche des beigeladenen Verletzten geltend zu machen, dem in Belgien wegen der Folgen der Granatsplitterverletzung eine Rente nach belgischen Rechtsvorschriften gezahlt wird, ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-belgischen Sozialversicherungs-Abkommen vom 7. Dezember 1957 (EGBI 1963 II 404).



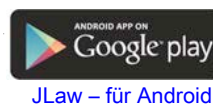
- 5 -

Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch des Beigeladenen erfüllt sind, ist nach den im Unfallzeitpunkt geltenden deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen, wie der erkennende Senat bereits in einer Anzahl ähnlich gelagerter Streitfälle über Unfälle belgischer Staatsangehöriger, die im 2. Weltkrieg zur Arbeitsleistung nach Deutschland verbracht worden waren, mit näherer Begründung entschieden hat (vgl. Urt.v.21.1.1972 - 2 RU 32/71 - in SozR Nr. 1 zu Abk. Belgien SozSich vom 7.12.1957 -Allg.-).

Der Beigeladene gehörte bei seiner Beschäftigung in Berlin während des 2. Weltkriegs zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses i.S. des § 537 Nr. 1 RVO idF des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl I 107 = RVO aF) tätig. Das den Versicherungsschutz begründende Beschäftigungsverhältnis war jedoch mit der kriegsbedingten Einstellung der Arbeiten im Zahntechnischen Laboratorium - faktisch - beendet. Zwar steht der Annahme eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF nicht schon der Umstand entgegen, daß der Beigeladene, als er sich auf dem Weg von einem Schutzbunker zu seiner Privatunterkunft eine Granatsplitterverletzung zuzog, von einer Kriegsgefahr betroffen wurde (vgl. BSG aaO). Es fehlt aber an dem für den Unfallversicherungs-(UV-)Schutz erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der - bereits mehrere Tage zuvor eingestellten - betrieblichen Tätigkeit. Dieser Ursachenzusammenhang kann auch nicht mit der Erwägung als gegeben angesehen werden, daß der Beigeladene - wie die Revision geltend macht - zwangsweise an seinen Arbeitsplatz in Berlin dienstverpflichtet worden ist. Die Zwangsverpflichtung aus den während des 2. Weltkriegs besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die der Verletzte durch die Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitnehmer während des 2. Weltkriegs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des UV-Schutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten in Deutschland. Der erkennende Senat hat zwar wegen der besonderen Umstände, unter denen ein belgischer Staatsangehöriger während des 2. Weltkriegs zu Schanzarbeiten in Frontnähe herangezogen worden war, den Aufenthalt des zur Arbeitsleistung Verpflichteten am Einsatzort auch außerhalb der Arbeitstätigkeit hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung den Betätigungen gleicherachtet, die unmittelbar der Errichtung von Verteidigungsanlagen dienten (vgl. Urteil v. 27.4.1972 - 2 RU 104/71 - SozR Nr. 34 zu § 548 RVO). Von jenem Fall unterscheidet sich jedoch der vorliegende wesentlich. Der Beigeladene ist nicht durch Verlegung seiner Arbeitsstätte in unmittelbare Frontnähe der gegenüber einem früheren Arbeitsplatz in Deutschland erhöhten Gefahr ausgesetzt worden, durch Kampfhandlungen verletzt zu werden. Die ihn - wie alle damaligen Bewohner Berlins - in den letzten Apriltagen und noch Anfang Mai 1945 bedrohende Gefahr, bei der Einschließung der Stadt durch Kampfhandlungen der heranrückenden und der verteidigenden Truppen verletzt zu werden, ist nicht wesentlich seinem - bereits beendeten - Beschäftigungsverhältnis oder ganz allgemein seiner Zwangsverpflichtung nach Deutschland zuzurechnen. Die Kriegsergebnisse waren unter diesen Umständen die beherrschende Ursache für die Verletzung des Beigeladenen; dem - beendeten - Arbeitsverhältnis etwa noch zurechenbare Beziehungen traten demgegenüber als unerheblich in den Hintergrund.

Im Zeitpunkt des Unfalls hatte der Beigeladene den Rückweg in seine Heimat noch nicht angetreten. Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Wegeunfalls (§ 543 RVO aF) stand er somit nicht unter UV-Schutz.

Nach Nr. 1 Satz 1 des RAM-Erlasses vom 26. September 1942 über die Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports (AN S. 512) genossen zwar die mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung ua im Deutschen Reich angeworbenen ausländischen Arbeiter



sowohl während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle als auch während der Rückbeförderung den Schutz der Reichsunfallversicherung nach den Vorschriften über die Entschädigung von Unfällen auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (Urt.v.27.4.1972 - 2 RU 121/71 - in SozR Nr. 1 zu RAM Erl. II b 2214/42 A vom 26.9.1942), ist dieser Erlaß entsprechend auf Ausländer anzuwenden, die nicht angeworben, sondern dienstverpflichtet worden waren; er gilt grundsätzlich auch für Heimwege, die nicht in Form eines organisierten Transports durchgeführt wurden. Unerheblich für die Anwendung des Erlasses ist es ebenfalls, ob der ausländische Arbeiter in seiner Heimat noch eine Familienwohnung i.S. des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO aF besaß (BSG aaO). Erforderlich ist jedoch in jedem Fall, daß die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, die außerdem vorliegen müssen, um den Versicherungsschutz auf dem Weg zwischen dem Ort der Beschäftigung und dem Heimatort zu begründen. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall insofern, als sich der Beigelandene im Unfallzeitpunkt noch nicht auf dem Rückweg von seinem Arbeitsort Berlin zu seinem Heimatort in Belgien, sondern auf dem Weg von dem während eines Alarms aufgesuchten Schutzbunker zu seiner in der Nähe gelegenen Privatunterkunft in Berlin befand.

Es ist zwar davon auszugehen, daß der Beigelandene nach der faktischen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 21. April 1945 zunächst wegen der Kriegsereignisse keine Möglichkeit hatte, mit öffentlichen Verkehrsmitteln Berlin zu verlassen. Zu seinen Gunsten kann auch unterstellt werden, daß er beabsichtigte, nach dem Ende der unmittelbaren Kriegswirren bei nächster Gelegenheit in seine Heimat zurückzukehren. Bei dieser Sachlage ist zwar - was hier nicht zu entscheiden ist - trotz eines längeren zeitlichen Abstands von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine den endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes bewirkende Lösung des Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem später angetretenen Weg vom Beschäftigungsort grundsätzlich nicht eingetreten; der UV-Schutz auf dem späteren Rückweg in die Heimat ging dadurch nicht ohne weiteres verloren. Dies bedeutet aber nicht, daß der Beigelandene



- 8 -

auch während seines gesamten weiteren Aufenthalts in Berlin unter Versicherungsschutz stand, sein Aufenthalt am Ort der früheren Beschäftigung bis zu dem im Unfallzeitpunkt noch völlig ungewissen Beginn des Weges nach Belgien also rechtlich der tatsächlichen Zurücklegung des Weges gleichzustellen ist.

Das LSG hat somit zu Recht die Klage abgewiesen.
Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Brackmann

Richter Dr. Krasney
ist durch Urlaub ver-
hindert, das Urteil
zu unterschreiben

Küster

Brackmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)